

Leitsatz (von RA Lewalter)

Bei einer fahrlässig falschen Beschreibung eines auf einer Online-Plattform eingestellten Artikels steht dem Käufer gegen den Verkäufer ein Schadenersatzanspruch zu, der auf Ersatz des positiven Interesses gerichtet ist.

Sachverhalt (verkürzt)

Die Beklagte hatte ein mehrteiliges Teeservice als „Echt silbernes Teeservice“ bei dem Onlineauktionshaus eBay im Internet angeboten. Der Kläger ersteigerte es zum Preis von 30,50 EUR und musste dann feststellen, dass es zwar aus Metall, nicht aber aus Silber gefertigt war. Er verlangte von der beklagten Verkäuferin (letztendlich) Schadenersatz wegen Nichterfüllung von etwas über 700 EUR, wozu diese nicht bereit war. Sie wollte allenfalls das Teeservice zurücknehmen und den Kaufpreis sowie die Versandkosten erstatten.

Das Gericht hat eine Beschaffenheitsvereinbarung angenommen und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Dabei hat es den von der Verkäuferin vorgebrachten Einwand, wonach sie die Beschreibung des eingestellten Artikels nach den (falschen) Angaben der Mutter erstellt habe, nicht gelten lassen. Bei der Beschaffenheitsvereinbarung komme es auf ein Schulden nicht an. Die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angebotsbeschreibung ergebe sich bereits aus den eBay-Bedingungen. Im Übrigen sei nicht davon auszugehen, dass entsprechende Beschreibungen unverbindlich seien.

Anmerkungen

I. Zunächst mag es für den einen oder anderen überraschend sein, dass es sich bei „Versteigerungen“ auf Internet-Plattformen wie z.B. eBay nicht um eine Versteigerung im Rechtssinne - mit (originärem) Eigentumserwerb kraft Zuschlag -, sondern tatsächlich um einen Kauf(-vertrag) handelt.

II. Die Entscheidung zeigt, dass Verkäufer die z.B. bei eBay eingestellten Artikel sehr sorgfältig beschreiben sollten. Etwaige Fehler hierbei können als (falsche) Beschaffenheitsvereinbarung (Schadenersatz-) Ansprüche des Käufers auslösen.

III. Finanziell verlustreich kann es werden, wenn - so wie im hier beschriebenen Fall - ein großer Wertunterschied festzustellen ist. Denn nach der Auffassung des Gerichts ist der zu ersetzende Schaden „auf das positive Interesse“ gerichtet, d.h. der Käufer ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Hinweis

Es handelt sich vorliegend um die (stark verkürzte) Darstellung einer Gerichtsentscheidung, die zu einem bestimmten Fall ergangen ist. Rechtliche Fragestellungen können bereits bei geringer Abweichung ganz andere Probleme aufwerfen und zu völlig anderen Ergebnissen kommen. Sie sollten sich daher hüten, die Entscheidung etwa auf Ihr eigenes (rechtliches) Problem einfach zu übertragen. Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie mich unter Telefon 030/39749182 bzw. 0661/25064452.